

geführt werden, um das Bild zu vervollständigen. Wie erwähnt, hatten die Bürger von Mauren zum Kirchenbau die Hand- und Spanndienste zu leisten. Im großen und ganzen wurden diese Dienste gern geleistet, nur eine Familie — Vater mit fünf Söhnen und ein Bürger aus Schaauwald machten Schwierigkeiten. Dies ist in einem Berichte des Ortsrichters Kieber an das Oberamt vom 18. März 1843 erwähnt. Sie waren mit drei Tagesleistungen aus dem Jahre 1842 im Rückstand und es stand zu befürchten, daß die Weigerung Schule machen würde. Das Oberamt befahl den Säumigen eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher die Tage nachzuleisten waren und im Falle der Nichterfüllung waren die Tage mit 40 Kreuzer pro Tag berechnet dem Gerichte zur Exekution mitzuteilen. Die Geschichte spielt dann noch ins Jahr 1844 hinüber. Die Dienstverweigerer machten ein Gesuch an das Oberamt, in dem sie Beschwerde führten, daß die Gemeinde parteiisch gehandelt habe. Die Beschwerde wurde abgewiesen. Die Leistungen der Zufuhren (Spanndienste) waren nach dem Steuerkapital verteilt, so daß pro 100 Gulden Steuerkapital vier Fuhren Steine und zwei Fuhren Sand zu leisten waren. Nun gab es auf dem Gebiet der Gemeinde Mauren auch Grund- und Bodenbesitzer, die nicht in Mauren ansässig waren. Diese konnten die Spanndienste in natura leisten oder die Fuhr mit 18 Kreuzer bezahlen. Ein Bericht des Ortsrichters vom 21. Januar 1843 meldet, daß die Grundeigentümer aus Worarlberg die Fuhren abgegolten, daß sich aber mit den Besitzern aus der Gemeinde Eschen Anstände ergaben. Es scheint damals ein etwas gespanntes Verhältnis zwischen den beiden Gemeinden bestanden zu haben, denn ein Nachsatz in diesem Berichte erwähnt Streitigkeiten wegen Durchführung des Wachdienstes am Rhein. Was in summa an Hand- und Spanndiensten geleistet wurde, ist nicht festzustellen, da die Aufzeichnungen des Rechnungsführers nicht mehr vorhanden sind, und die Errechnung derselben aus dem Kostenvoranschlag würde nur ein ungefähres Bild ergeben. Beim Abbruch der Kirche zum Beispiel waren neben 24 Maurertagen, die der Unternehmer beizustellen hatte, von der Gemeinde 200 Handlangertage gemäß dem Kostenvoranschlag zu leisten, wobei jedoch die Zimmermannsarbeit beim Abtragen des Dachstuhles mit weiteren Handlangertagen nicht einberechnet war. Die Gemeindebehörden berechneten die Hand- und Spanndienste, wie in einem Bericht